84

- (1) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Zahlung von ökonomischen Sanktionen entfällt, wenn die Überschreitung der bestätigten Quartalstransportkennziffern resultiert aus
- während des Quartals durch die zuständigen Transportausschüsse angewiesenen und schriftlich bestätigten Transportverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern über den geplanten Umfang hinaus,
- der Realisierung von angemeldeten und bestätigten Transportraumansprüchen aus dem Vorquartal, wenn die Eisenbahn bzw. die Binnenschiffahrt ihre Verpflichtung zur Transportraumgestellung nicht erfüllt hat,
- der Umsetzung von Transportkennziffern zwischen den Quartalen bzw. der Umverteilung zwischen Betrieben eines Verantwortungsbereiches entsprechend den .Zusätzlichen Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung'3,
- Entscheidungen der Vorsitzenden der zuständigen Transportausschüsse zum zeitlichen Vorziehen von Bevorratungstransporten bzw. von Transporten im Zusammenhang mit einer auf günstigere Witterungsbedingungen zurückzuführende Produktionsbzw. Leistungsverlagerung in das Vorquartal auf der Grundlage von Festlegungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausséhusses.

Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses kann bei Vorliegen weiterer besonderer Situationen zur Sicherung der Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transporten die Zahlung der ökonomischen Sanktionen aussetzen."

- (2) Der § 5 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:
- "(6) Gegen die Berechnung der ökonomischen Sanktion kann Einspruch erhoben werden. Er ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Geltendmachung der ökonomischen Sanktion durch den für den Bereich zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beim Minister für Verkehrswesen einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Minister für ³

 $3-Z.\ Z.\ Z.\ gilt$ Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 15/4/83 vom $25.\ Januar\ 1983.$

Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen."

85

Der §.6 Abs. 2 Buchst, b erhält folgende Fassung:

"b) für Spezialfahrzeuge, die in der Liste der Spezialfahrzeuge"² enthalten sind."

§ 6

Der § 7 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

"(4) Die Abführungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar. Für die ökonomischen Sanktionen gemäß § 5 sind die zuständigen Reichsbahnämter, 'Schiffahrtsstellen bzw. Kraftverkehrsbetriebe vollstreckungsberechtigt."

87

- (1) Der Wortlaut des § 8 wird Abs. 1 des § 8.
- (2) Der § 8 erhält folgenden Abs. 2:
- "(2) Von den in den §§ 3 bis 6 getroffenen Festlegungen können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung zweigspezifischer Produktions- und Transportbedingungen durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger."

88

In der Anlage sind in der Ziff. 4 die Worte "im Binnenverkehr" zu streichen.

§9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft

Berlin, den 14. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klostcrstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klostcrstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf- Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- Mr- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.